

Fleurier, Freiburg, Bern, Pruntrut, St. Imier, Burgdorf, Thun, Basel, Zürich, Winterthur und Schaffhausen sind mit Ausnahme der allfälligen schweizerischen Angehörigen aus der Schweiz auszuweisen.

2) Die deutschen Arbeitervereine in Aarau, Luzern, Glarus, Chur und Herisau, sind einstweilen nur unter polizeiliche Aufsicht zu stellen.

3) Das Justiz- und Polizeidepartement wird beauftragt, sich über die Vollziehung des Beschlusses und die hierüber erforderlichen Aufschlüsse mit den Kantonsregierungen ins Einvernehmen zu setzen.

4) Das Verbot der Aushingabe der Reiseschriften an die Mitglieder der Arbeitervereine erlischt hiemit für die Kantone Aargau, Luzern, Glarus, Graubünden, und Appenzell Auser-Rhoden, für die Kantone Bern, Zürich, Schaffhausen, Freiburg, Basel, Waadt, Neuenburg und Genf findet es dagegen nur nach Maßgabe der Vollziehung dieses Beschlusses seine Erledigung.

5) Dieser Beschluß ist den sämtlichen Kantonsregierungen mitzutheilen.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes vom 5. April 1850.

Der Bundesrath hat nachstehende Postbeamtenwahlen getroffen:

Als Commis auf dem Postbureau in Solothurn:

Herrn Emil Herzog, von Schönenwerth, mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 500.

Als Posthalter in Gossau, Kantons Zürich: Herren Gebrüder Schaufelberger in Gossau, Gehaltserhöhung von 100 auf Fr. 180.

Als Posthalter in Saanen, Kantons Bern: Herrn Markus Voo, mit einer Jahresbesoldung von Fr. 300.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes vom 5. April 1850.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.04.1850
Date	
Data	
Seite	244-244
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 301

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.